

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag Heinrich Fahrenbrach, Düsseldorf 100, Tannenstr. 33, Tel. 4423 • Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstr. 65, Tel. 4692 • Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— M.

## Christentum und Arbeit!

Wenn bei all seinem Streben und Arbeiten nur die Hoffnung auf klingenden Lohn und irdischen Gewinn leitet, der ist und bleibt ein armer Mensch. Wie oft trägt sie, diese Hoffnung. Wie oft entspricht die Ernte nicht der Aussaat, der Lohn nicht der Mühe, der Erfolg nicht der Erwartung! Und könnte auch jemand für seine Arbeit immer volle Garben, Geld in Menge, Lorbeeren und Orden einheimen, glücklich wäre er damit erst recht nicht.

Mit Gewalt will man heutzutage das Hauptwort Arbeit aus seinem Zusammenhang mit dem christlichen Erbe herausreißen, die starken Bande zerreissen, die durch Jahrhunderte hindurch Arbeit und Glauben, Arbeit und Gebet, Arbeit und Religion, Arbeit und Kirche zusammengehalten hatten — zum Nutzen beider und zum Segen der Menschheit. Unter dem unwahren Vorgeben, als wäre die Religion, die Kirche, eine Feindin der Arbeit, hat man in vielen Kreisen die Arbeit zur Feindin der Religion gemacht, und doch sollten und könnten beide Schwestern sein.

## Christentum und Aufwärtsbewegung des Arbeiterstandes.

Der Sieg des reaktionären Unternehmertums, der durch die wirtschaftliche Not der Arbeiter begünstigt wurde, kann nur dadurch wieder wett gemacht werden, daß anstelle des in weiten Kreisen der Arbeiterschaft herrschenden Mangels an Gemeinschaftsgeist opferfreudige Mitarbeit aller tritt und, soweit die sozialistisch organisierte Arbeiterschaft in Betracht kommt, politische und wirtschaftliche Binsenwahrheiten nicht weiterhin in den Wind geschlagen werden. Das Hauptproblem jedoch in der Arbeiterbewegung überhaupt wird für die nächsten Jahre die seelische Erfassung der Arbeiterschaft sein. Der Sozialismus hat die Massen mit rein materiellen Gedankenängsten angefüllt. Ihm fehlt jede große sittliche Idee. Deswegen verlangen die christlichen Gewerkschaften die Einstellung der Gewerkschaftsarbeit auf die in Jahrtausenden bewährte, unerreichte, aufs Höchste gerichtete kulturelle Grundlage des Christentums. So kraftvoll sie eintreten für die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterschaft, so wissen sie doch den Wert der höheren und höchsten Güter zu schätzen. Letztere allein können Ausgangspunkte für einen erneuernden Umbau der Gesellschaft sein. Darin liegt zugleich die beste Gewähr einer befriedigenden Ausgestaltung der Arbeiterstellung im Gesamtleben. Das Christentum verlangt grundsätzlich menschenwürdige Lebensverhältnisse. Die Arbeit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung stützt sich daher mit Recht auf das Christentum, wenn sie auszurotten sucht, was im Wirtschaftsleben, im sozialen Leben, auf der Arbeitsstätte und im öffentlichen Leben gegen die Menschenwürde verstößt. In England und Amerika, wo die Gewerkschaftsbewegung keinen kirchenfeindlichen Charakter trägt, haben darum selbst Bischöfe es nicht verschmäht, an Verhandlungen der Gewerkschaften teilzunehmen. Wenn etwa eingewendet wird, daß doch die Kirche im Kampfe gegen die kapitalistischen Auswüchse und für die Aufwärtsbewegung des Arbeiterstandes teilweise versagt habe, so ist zu antworten: es darf nicht christliche Idee und kirchliche Organisation miteinander verwechselt werden. Für die Mängel in der kirchlichen Organisation, dafür z. B., daß einzelne Geistliche der sozialen Frage kein rechtes Verständnis entgegenbringen, ist nicht das Christentum als solches verantwortlich. Wenn irgend jemand, dann ist es das Christentum, das auch dem Arbeiter seinen Platz an der Sonne gönnt und dem mit der ganzen Strenge seiner moralischen Verpflichtungen vorarbeitet.

Unser Staat und unser Volk können deshalb nicht mehr recht schnaufen, weil sie durch die Entchristlichung weiter Kreise oben und unten im Volk die besten Antriebskräfte ihrer geistigen Lungenflügelkraft genommen bekommen haben. Abgesehen von einigen wenigen Diplomaten steht fest, daß die ganze europäische Diplomatie nicht vom christlichen Geist erfüllt ist. Wir deutschen Zeitgenossen streiten uns leidenschaftlich parteipolitisch um Erfüllungs- oder Nichterfüllungspolitik, vergessen dabei aber meist, daß das Unglück unseres Volkes viel tiefer liegt, daß es ganz andere Kräfte sind, die in Wirklichkeit uns an unserem Lebensmarke zehren, als die ehemaligen Feinde, so schlimm auch ihre Pläne für unser Vaterland sind. Es ist eine Geisteskrankheit im Werden, wie sie die Weltgeschichte in ihrer Art nicht kennt. Mit heiligem Ernst weist Heinrich Mohr in seinem „Himmelreich“ auf die schwarzen Scharen Lenins und Trozkis hin, die in neuer Gier, in stärkerer Hoffnung entbrannten, ihre Pläne zu uns nach Westen zu tragen: „Vernichtung der ganzen christlichen Kultur — das ist ihr Ziel. Sie wollen die Welt von Grund auf umbauen, ohne Kirche, ohne Erlösung, ohne Jenseits, ohne Gott; der Mensch mit seiner Willkür und Gewalt will im Tempel thronen

wie ein Satan und Teufel, als Gottes bewußter Widergeist.“ Den Kommunisten vorgearbeitet haben der Liberalismus, der Sozialismus mit all seinen Hilfsmanipulationen und der Freidenkerie in all ihren Ausstrahlungen. Sie alle konzentrierten ihre vom Haß diktierte Arbeit auf die Vernichtung der christlichen Kultur, auf die Zerstörung des Kreuzes im öffentlichen und privaten Leben. Ein furchtbarer Geisteskampf tobt unterirdisch, bis er eines Tages mit elementarer Kraft hervortritt mit dem Ziele einer Weltrevolution. Das Tragischste dabei ist, daß die wenigsten der Christen dieser Tatsache sich bewußt sind. Bernh. Fehreke.

## Der Wert der Persönlichkeit im Organisationsleben.

Jeder Berufsverband hat zur Grundlage die lebendige Gemeinschaft aller Mitglieder. Man kann die Organisation mit einem menschlichen Körper vergleichen, dessen einzelne Glieder ihre besondere Aufgabe haben. Das Wohlbefinden des Gesamtkörpers ist gestört, wenn irgend ein Glied versagt oder an der Ausübung seiner Aufgaben behindert ist.

Viele Gewerkschaftsmitglieder glauben ihre Pflichten der Organisation gegenüber vollumfänglich erfüllt zu haben, wenn sie mit mehr oder weniger größerer Pünktlichkeit ihre Beiträge bezahlen. Daß die Gewerkschaft auch noch etwas anderes von ihnen beanspruchen darf, beanspruchen muß, dieser Gedanke kommt ihnen erst gar nicht. Der Verband ist vielmehr ein Geschäft, in welchem man ganz bestimmte Waren (wenn wir es einmal so ausdrücken wollen) gegen Barzahlung kaufen kann, als da sind: im Bedarfsfall eine neue Stelle, die Versicherung gegen Krankheit und Erwerbslosigkeit, eine Rechtsauskunft und, was die Hauptsache ist, er muß recht oft, möglichst im Abonnement, eine Gehalts- oder Lohn-erhöhung liefern. Dafür bezahlen wir der Organisation das, was sie fordert, brummen auch wohl einmal darüber, daß sie ein bißchen teuer ist.

Also — verträglich festgelegte Leistung, für Gegenleistung; hier Geld, hier Ware? Nein, das stimmt nicht ganz.

Was und wer ist der Verband, und wer ist eigentlich verpflichtet, die Verbandsarbeit zu leisten, die zur Durchführung seiner Aufgaben und Ziele doch nötig sind? Der Berufsverband, ist das etwa der Vorstand oder die besoldeten Beamten und die Bürohilfskräfte, die er in seinen einzelnen Geschäftsfeldern beschäftigt?

Selbstverständlich ist keine Gewerkschaft imstande, alien den Aufgaben, die ihr gestellt sind, auch nur annähernd gerecht zu werden, wenn sie nicht einen mehr oder weniger umfangreichen Beamtentab in Tätigkeit setzt. Die Beamten müssen natürlich für die Anforderungen, die an sie gestellt werden, entsprechend vorgebildet sein, und selbstverständlich müssen sie auch für ihre Tätigkeit im Dienste ihrer Organisation, die ihre ganze Kraft und ihren ganzen Menschen beansprucht, besoldet werden. Es ist wohl ausnahmslos bei jedem Gewerkschaftler, der sich als beamtete Kraft seiner Organisation zur Verfügung stellt, ohne weiteres vorauszusetzen, daß er sich vollständig klar darüber ist, daß sein Verband keine Versorgungsanstalt ist, und diejenigen, denen es in erster Linie auf das „Berdienen“ ankommt, sind natürlich hier nicht am Platze. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Gewerkschaft ihre „angestellten“ Mitarbeiter auch so besolden muß, wie sie es für die von ihr vertretene Berufsjahrgang als das Angemessene in ihren tariflichen Abmachungen anstrebt. Im allgemeinen wird es sich bei Gewerkschaftsbeamten um Arbeitskräfte handeln, die den Durchschnitt wesentlich überlegen, und man wird diese Tatsache bei der Besoldungsfrage berücksichtigen müssen. Andererseits ist die Gewerkschaft keine auf Gewinn eingestellte Industrie- und Handelsunternehmung, sondern ihre Aufgabe ist, die mühsam verdienten Kleinkommen der Mitglieder zu einem kampfskräftigeren Kapital zusammenzufügen, um dadurch die Mitglieder-massen fähig zu machen, ihre soziale und wirtschaftliche Lage erträglicher zu gestalten.

Jedoch, weil die Berufsorganisation, die Gewerkschaft, mit ihren Geldmitteln sehr haushalten muß, deshalb kann sie nicht sämtliche Arbeiten von bezahlten Kräften ausführen lassen. Sie kann das auch aus dem Grunde nicht, weil sie auf dem Prinzip der Selbsthilfe aufgebaut ist. Denn die Mitglieder der Berufsvereinigungen haben sich ja gerade zu dem Zweck vereinigt, d. h. doch „zusammengetan“ um gemeinschaftlich zu beraten, wie sie ihre berufliche und wirtschaftliche Lage verbessern können, und dann auch zusammen an der Durchführung der bei diesen Beratungen gewonnenen Erkenntnisse zu arbeiten.

Also die Mitglieder wollten Selbsthilfe, nicht Hilfe von anderen, die alles, was notwendig ist, gegen Bezahlung erledigen.

Auch aus einem anderen Grunde kann die Berufsorganisation nicht alle Arbeit von bezahlten Kräften ausführen lassen. Gewerkschaftsarbeit bedingt eine solche ungeheure Menge Kleinarbeit, die schon deshalb nicht ausschließlich von besoldeten Organen geleistet werden kann, weil die Finanzkraft der Organisation, die sich aus all den einzelnen Mitgliederbeiträgen zusammensetzt, gar nicht ausreichen würde, um foviele Hilfskräfte anzustellen. Denn dazu gehört viel Geld, das die Gewerkschaft aber für andere Zwecke, z. B. für Streikreserven, Erwerbslosenunterstützung u. a. viel dringender braucht.

Es sind immer nur ganz vereinzelte, die die Angelegenheiten ihres Berufsverbandes zu ihrer eigenen persönlichen Sache machen. Das ist überall das selbe Lied. Eine Spitze ragt gewissermaßen heraus aus der Masse der anderen,

die eben nur Mitglieder sind. Diese wenigen legen ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Verbandes, ohne zu fragen: „Was habe ich davon, und was bekomme ich dafür?“ Sie denken und handeln eben als wahrhaftige Gewerkschaftler und bekennen sich zu dem, was sie als richtig erkannt haben. Sie stehen mit ihrem ganzen „Ja“ dafür ein, weil sie Persönlichkeiten sind; Menschen, die eine eigene Note haben, die sich nicht als irgendeine Nummer fühlten, sondern Charaktere sind. — Mancher von ihnen hat um dieser gewerkschaftlichen Betätigung willen empfindlichen Schaden gehabt, ist von den Kameraden verlassen, vom Arbeitgeber gemahregelt worden, aber nichts kann sie von ihrem einmal als recht erkannten Tun abbringen. Opfer über Opfer an Zeit, Kosten und Bequemlichkeit wird gebracht und findet sehr oft nur Unbarm und Mißverständnis.

Es ist von vornherein einleuchtend, daß eine Gewerkschaft um so fester dasteht, je mehr derartige Mitglieder sie hat. Solche Verbandsmitglieder, die sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die Idee ihres Verbandes einsetzen, werden auch Fernstehende leicht davon überzeugen können, daß gerade ihre Organisation die richtige ist. Wo solche Persönlichkeiten fehlen, da werden die vielen, die nur Mitläufer, Nummern sind, sehr bald wieder abdröckeln. Diese sind stets enttäuscht, sobald sie nicht den eigenen persönlichen Vorteil, den sie zu erreichen hoffen, finden, während die Charakterfesten, die Aufrechten, durch jeden Mißerfolg sich zu neuen Taten anspornen lassen.

In letzter Zeit müssen alle Gewerkschaften feststellen, daß sie mehr oder weniger größere Mitgliederzahlen einbüßen mußten. Ueber diesen Verlust mag sie die Gewissheit trösten, daß sich viel Spreu vom Weizen abgefordert hat. Um so mehr sollten sich aus der stattlichen Zahl der Zurückgebliebenen nun recht viele finden, die mit erstem, zielbewusstem Willen sich bemühen, ganze Persönlichkeiten aus sich zu formen, Charaktere, auf die unbedingt Verlaß ist in guten und in schweren Zeiten. Blickt man um sich, überall wo im täglichen Leben Erfolge zu sehen sind — im Beruf, in der Politik usw. — immer sind es ganze, festlichere Persönlichkeiten, die etwas erreichten. Diesen nachzueifern, soll die Lösung sein, und nicht nur der Verband, sondern jeder für sich selbst wird den größten Nutzen davon haben.

Pauline Degenhardt i. „Zentralblatt d. christl. Gewerkschaften“.

## Gewerkschaftsarbeit erfordert Geduld und zähe Ausdauer.

Wenn die Gewerkschaftsbewegung sich von den Nachwirkungen der Inflation erholen und wieder kampffähig wie in der Vorkriegszeit werden soll, so hat das zur Voraussetzung, daß in allen Ortsgruppen eine rege Tätigkeit zur Interessierung der Arbeiter am gewerkschaftlichen Leben entfaltet wird. Vielerorts fehlt der Arbeiterschaft die Erkenntnis über die Bedeutung und Notwendigkeit der Gewerkschaften. Nur in den seltensten Fällen hält böser Wille die Arbeiter von einer Betätigung in der Gewerkschaft ab. In den allermeisten Fällen sind es nur Vorurteile und Unkenntnis der Arbeiter, die eine Teilnahmslosigkeit gegenüber allen gewerkschaftlichen Bestrebungen hervorzubringen lassen. In dieser Hinsicht haben sich mancherorts Verhältnisse herausgebildet, wie sie vielfach bestanden vor Einführung der Gewerkschaften. Weiten Arbeitnehmerkreisen mangelt es an dem elementarsten Wissen über die Tätigkeit und die bisherigen ganz bedeutenden Erfolge der Gewerkschaften. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle führenden Mitglieder der Gewerkschaften in der nächsten Zeit in ganz besonderem Maße Aufklärungs- und Erziehungsarbeit unter der Arbeiterschaft verrichten. So manches, was in dieser Beziehung in der schrecklichen Zeit einer rasenden Geldentwertung nicht geschehen konnte, muß ohne Zögern nachgeholt werden.

Alle Veranstaltungen der Gewerkschaft müssen Bildungsgelegenheiten für die Arbeiter sein. Wenn sie das nicht sind, haben sie schon von vornherein ihren eigentlichen Zweck verfehlt. Zum Beispiel: Eine mit großer Sorgfalt bis in das Kleinste hinein vorbereitete Hausagitation muß einmal den Arbeitern, die besucht werden, indem diese durch die persönliche Aussprache die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses erkennen lernen. In die Verhältnisse vieler Mitarbeiter. Sicher ist, daß Gewerkschaftler, die bei der Hausagitation mitwirken. Diese lernen die falsche Beurteilung unserer Bewegung durch Nichtmitglieder kennen und erlangen außerdem einen Einblick in die Verhältnisse vieler Mitglieder. Sicher ist, daß Gewerkschaftler, die längere Zeit hindurch in ihrer freien Zeit durch Hausbesuche bei Unorganisierten tätig gewesen sind, eine Sicherheit im öffentlichen Auftreten erlangen und der Gewerkschaft überaus wertvolle Dienste leisten können.

Da, wie schon gesagt, mancherorts sich Verhältnisse herausgebildet haben, wie sie vor Gründung der Gewerkschaften anzutreffen waren, wird in manchen Ortsgruppen mit den einfachsten Mitteln, wie sie mit sehr großem Erfolge in den letzten Jahrzehnten angewendet wurden, auch jetzt wieder gearbeitet werden müssen. Hierbei wird die sich noch immer glänzend bewährte Hausagitation wohl den ersten Platz einnehmen. Überall dort, wo in der letzten Zeit Hausagitationen durchgeführt wurden, sind die besten Erfolge damit erzielt worden.

In der vorigen Nummer konnten wir noch in einem wirkl. Kleinagitation — das Gebot der Stunde“ überschriebenen Artikel auf ein recht erfreuliches Ergebnis einer Hausagitation im Badischen hinweisen. Heute sind wir in der Lage, im Nachstehenden an einem Beispiel zu zeigen, wie prak-



tißige Kleinarbeit stets von Erfolg gekrönt ist.

Aus Württemberg erhielten wir vom Leiter eines Sekretariatsbezirks eine Zuschrift, der wir Folgendes entnehmen: Der Vorsitzende der Ortsgruppe hat mir unter dem 23. 7. mitgeteilt, daß die Mitglieder der Ortsgruppe nicht mehr gewillt seien, den Beitrag weiter zu bezahlen...

Der erste Satz des Blattes hat bei den Werksmeistern in dem dortigen Betrieb Aufmerksamkeit erregt. Einer behauptete, daß es doch noch nicht so weit sei, wie hier geschrieben steht. Daraus kann man genau schließen, wo die deutschen Werksmeister hinhalten, wenn's gilt, die Arbeiter zu brühen.

Die Versammlung war an jenem Abend sehr gut besucht und hat unseren Vorstand derart begeistert, daß er ohne Aufforderung erklärte, er sei bereit, sein Amt als Vorsitzenden weiter zu leiten, und hat auch zugleich einen Kollegen gebeten, er möge das Amt des Kassierers übernehmen, was dieser dann auch annahm.

Es hat den Anschein, wie wenn sich die Ortsgruppe vermehren möchte, denn vor einigen Tagen hat der Vorsitzende um Aufnahmezettel geschrieben.

Durch dieses Eingreifen mit dem Flugblatt haben wir nun wieder die bis jetzt 175 Mitglieder starke Ortsgruppe neu befestigt.

Soweit die Zuschrift.

Daraus ergibt sich, daß bei jeder, ausdauernder Arbeit stets etwas für die Bewegung erreicht werden kann. Für unsere Gewerkschaften ist jetzt unter der lähmenden Krise eine gewisse Atempause gekommen worden.

### Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1923, waren die bis dahin noch nicht getätigten Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherungsordnung (Vorsitzer am Versicherungsamt, Vertreter im Ausschuss und im Vorstand der Landesversicherungsanstalten, Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften,

Beisitzer an den Oberversicherungsämtern) durch den Reichsarbeitsminister verschoben worden. Diese aufgeschobenen Wahlen wurden nunmehr bis zum 31. Dezember dieses Jahres getätigt sein.

Im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Wahlen geben wir in dieser und den folgenden Nummern unserer Verbandszeitung einen Ueberblick über die wichtigsten, die Wahlen betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen und amtlichen Wahlordnungen.

Grundlegend für sämtliche Wahlen sind diejenigen zu den Ausschüssen der Krankenkassen. Der Ausschuss einer jeden Orts- und Landkrankenkasse besteht zu 1/3 aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu 2/3 aus Vertretern der Versicherten.

Bei Betriebs- und Innungskrankenkassen besteht der Ausschuss aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus höchstens 50 Vertretern der Versicherten.

Der Vorstand der Krankenkasse wird von den Ausschussmitgliedern der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt, und zwar getrennt aus ihrer Gruppe in der Anzahl von 1/3 bzw. 2/3.

Bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen besteht auch der Vorstand aus den Arbeitgebern (oder seinen Vertretern) und den Vertretern der Versicherten. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter, der die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, führt den Vorsitz. Nur wenn nach Satzungsbestimmung beide Teile die Hälfte der Beiträge tragen, haben sie auch je zur Hälfte Vertreter oder Stimmen im Ausschuss bzw. im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die im Bezirk des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, sowie die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen der Ersatzkassen und der Seemannskassen, haben ein zweifaches Wahlrecht. Sie wählen die Beisitzer des Versicherungsamts (mindestens sechs Versicherte) und außerdem die Vertreter im Ausschuss der (Invaliden)-Versicherungsanstalt.

Dieser Ausschuss besteht zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten und zählt mindestens zehn Mitglieder.

Für jedes Ausschussmitglied werden zwei Ersatzmänner gewählt, falls in der Satzung der Versicherungsanstalt nicht eine höhere Zahl vorgegeben ist. (§ 1352 Abs. 2.)

Die oberste Verwaltungsbehörde (das Ministerium) oder die von ihr beauftragte Behörde bestimmt, wieviel Ausschussmitglieder dem Gewerbe und der Landwirtschaft angehören müssen (§§ 1351 Abs. 2; 113 Abs. 1.)

Wahlberechtigt sind dieselben Personen, die für die Wahl der Versichertenvertreter bei den zum Bezirk der Versicherungsanstalt gehörenden Versicherungsämtern wahlberechtigt sind und in vielen Bezirken als solche schon gewählt haben. Es sind dieses:

1. Die Versichertenmitglieder in den Vorständen der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen,
2. die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschafftsältesten der knappschafftslichen Krankenkassen,
3. die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen der Ersatzkassen,
4. die Versichertenmitglieder in den Vorständen der Seemannskassen und andere obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte.

Für die Beteiligung der genannten Klassen ist Voraussetzung, daß sie im Bezirk eines Versicherungsamts des Bereichs der Versicherungsanstalt (Wahlbezirk) mindestens 50 Mitglieder haben. Die Ersatzkassen und die außerhalb des Wahlbezirks lebenden Klassen werden zu der Wahl nur zugelassen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem

Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder im Versicherungsamtsbezirk nachweisen (§ 1351 a).

Wahlbar als Ausschussmitglieder sind volljährige Deutsche (auch weibliche), die im Bezirk des Versicherungsamts anhaft wohnen und bei letzterer versichert sind.

Der Wahlleiter wird durch die oberste Verwaltungsbehörde (Ministerium) oder durch die von ihr beauftragte Behörde ernannt.

Die Einladung zur Wahl erfolgt an die Wahlberechtigten durch schriftliche Mitteilung, in der Tag, Stunde und Ort der Wahl, sowie die Stelle mitgeteilt ist, bei der Vorschlagslisten bis zu dem von dem Wahlleiter zu bestimmenden Zeitpunkte eingereicht werden können. Der Wahlleiter ist befugt die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlumschläge, auf denen die Stimmzahl vermerkt ist. Die Einladung soll dem Wähler spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zugehen. Diese Frist kann je nach den örtlichen Verhältnissen so geändert werden, daß sie mit der entsprechenden Frist für die Wahlen zu den Versicherungsämtern (soweit letztere noch nicht getätigt sind) übereinstimmt.

Werden Ort und Zeit der Wahl nachträglich geändert, so ist dieses den Wählern spätestens drei Tage vor dem Wahltag mitzuteilen.

Die Vorschlagslisten sollen die dreifache Zahl der in der Satzung vorgesehenen Ausschussmitglieder enthalten, da für jedes Mitglied zwei Stellvertreter zu wählen sind. Werden Personen aus dem Gewerbe und der Landwirtschaft vorgeschlagen, müssen diese getrennt bezeichnet werden.

Mit den Vorschlagslisten ist von jedem Kandidaten eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Die Vorschlagslisten dürfen nicht miteinander verbunden werden.

Mindestens fünf Wähler müssen die Vorschlagslisten mit Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung unterschreiben.

Die Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen sein, daß sie von anderen Listen zu unterscheiden ist. Geht das nicht, so gilt der Name des an erster Stelle genannten Kandidaten als Kennwort der Liste.

Ueber die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachtenden Formalitäten sind unsere Wahlleiter unterrichtet.

Die Veröffentlichung der gültigen Vorschlagslisten und ihres Kennwortes erfolgt spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den amtlichen Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Versicherungsämter bestimmten Blättern oder in sonst geeigneter Weise oder durch Überbringung an die Wähler. Die Frist von fünf Tagen kann je nach den örtlichen Verhältnissen so geändert werden, daß sie mit der entsprechenden Frist für die Wahl zu den Versicherungsämtern (soweit letztere noch nicht getätigt sind) übereinstimmt.

Eine Wahl findet nicht statt, wenn nur eine Vorschlagsliste eingegangen oder als einzige gültige anerkannt ist. Ebenfalls, wenn mehrere gültige Vorschlagslisten im ganzen nur so viel Kandidaten enthalten, als überhaupt zu wählen sind.

Einen Ausweis hat der Wähler auf Verlangen des Wahlleiters bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. In der Regel wird die erhaltene schriftliche Wahl Einladung genügen.

Die Stimmzettel sind handschriftlich oder durch Berufsfähigkeit herzustellen. Eine besondere Größe ist nicht vorgeschrieben. Sie müssen entweder die Ordnungsnummer (die der Vorschlagsliste von dem amtlichen Wahlleiter gegeben und veröffentlicht worden ist), oder das Kennwort der Liste oder die Namen der in der Vorschlagsliste genannten Kandidaten in deren Reihenfolge enthalten. Auch eine der vom amtlichen Wahlleiter erhaltenen Vorschlagslisten oder ein Abdruck davon kann als Stimmzettel benutzt werden. Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die verspätet, nach Schluß der Wahlhandlung, abgegeben werden,
2. deren Inhalt zweifelhaft ist,
3. die eine Abweichung von einer zugelassenen Vorschlagsliste, oder
4. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, oder
5. die ein Merkmal haben, das die Absicht einer besonderen Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder
6. die nicht unter Benutzung der dem Wahlberechtigten übersandten Wahlumschläge abgegeben werden,
7. wenn mehrere nicht übereinstimmende Stimmzettel abgegeben sind.

Die Ausübung des Wahlrechts hat persönlich bei der Stimmabgabe während der in der Wahl Einladung bezeichneten Zeit zu erfolgen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung und legt den von dem Wähler erhaltenen Stimmzettel, der sich in dem amtlichen Wahlumschlag befinden muß, in die Wahlurne. Nach Verkündung des Ablaufes der Wahlzeit sind nur noch Personen zur Wahl zugelassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand, der aus dem amtlichen Wahlleiter und den von ihm zugezogenen, im Wahlbezirk wohnenden Versicherten als Beisitzern besteht.

Jeder gültige Stimmzettel zählt so viel Stimmen, als nach dem Vermerk auf dem amtlichen Wahlumschlag dem betreffenden Wähler zustehen.

Die Benachrichtigung der Gewählten erfolgt durch den Wahlleiter mit dem Hinweis, daß die Wahl für angenommen gilt, wenn sie nicht binnen einer Woche abgelehnt wird.

Das Ergebnis der Wahl wird veröffentlicht. Den in den Vorschlagslisten benannten Vertrauensmännern muß jederzeit auf Erfordern Auskunft über das Wahlergebnis erteilt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt haben ihrerseits zu wählen:

- a) die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder der Versicherungsanstalt (§§ 1355 Ziff. 1, 1346, 1347);
- b) die Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften (ausgenommen die Knappschaffts- und die See-Berufsgenossenschaft) § 848 ff.;
- c) die Beisitzer der Oberversicherungsämter (§§ 68 ff.);
- d) die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (hiervon 12 Versicherte und nach Bedarf Stellvertreter) § 85 ff.;
- e) die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter (mindestens acht Vertreter der Versicherten), § 105-109.

(Fortsetzung folgt.)

### Sachwissenschaftliches.

#### Lufthefungung in Textilarbeiten.

Jeder, der in der Textilarbeit arbeitet, weiß, wie unbedingt notwendig für die vorläufige Verarbeitung des Textilgutes eine sorgfältige Lufthefung der Arbeitsräume ist, durch welche gleichzeitig auch die Luftverhältnisse in diesen Räumen eine wesentliche Verbesserung erfahren. Vor allem wirkt die Befugung der Luft günstig auf die Güte und Menge der Erzeugnisse ein. Die Fasern werden geschmeidiger, und dadurch entstehen weniger leicht Fadenbrüche mit ihren Folgen. Durch die Reinigung der Fasern an den Kämmen usw. entsteht Reibungselektrizität, wodurch die freien Faserenden des Fadens von einander abgezogen werden, so daß es nicht möglich ist, einen glatten Faden zu erzielen. Erst wenn durch hohe Luftfeuchtigkeit die Elektrizität schnell abgeleitet wird, gelingt es, ein glattes Garn zu erzeugen. Die günstige Wirkung ist mit rund 70 Prozent und mehr erreicht. Zug verbunden mit der Innehaltung dieses Feuchtigkeitsgehaltes ist die Einstellung der Temperatur, die durch Heiz- und Kühlanlagen bewirkt wird. Sinkt die Raumtemperatur bei hohen Feuchtigkeitsgehalt der Luft nur um wenige Grade, so fängt sich Wasser nieder und kühlt den Maschinen und Erzeugnissen, während bei einem Steigen der Temperatur der Feuchtigkeitsgehalt fällt. Nebenwirkungen der hohen Luftfeuchtigkeit sind, daß die Nerven schlaffer werden und ruhigen, während Seile und Bänder sich spannen. Auch der Staubgehalt der Luft wird niedriger.

Aus Gesundheitsrücksichten hat sich ein Feuchtigkeitsgehalt bewährt, der einer Sättigung der Luft bei 13 Grad entspricht, so daß also, wenn die Lufttemperatur niedriger wird, sich die Feuchtigkeit ausbeugt, da dann nach dem zuvor Gesagten die Luft mit Feuchtigkeit überlastet ist, und als Wasser niederschlägt. Dieser Sättigungspunkt im vorliegenden Falle also 13 Grad — heißt auch der Taupunkt. Steigt nun die Temperatur höher als der Taupunkt, so wird die Luft überlastet, und bei einer bestimmten Temperatur beträgt dann der Feuchtigkeitsgehalt nur 70 Prozent, welcher Betrag als der günstigste erkannt worden ist. Der Zusammenhang zwischen Temperatur und relativer Feuchtigkeit bei dem bezeichneten Taupunkt ist dann der, daß bei 15 Grad die relative Feuchtigkeit 90 Prozent, bei 17 Grad 80 und bei 19 Grad 70 Prozent beträgt. Die Lufttemperatur stellt man im Winter auf 20 Grad ein und läßt sie im Sommer auf höchstens 25 Grad steigen.

Die erforderliche Lufthefung kann nun auf verschiedene Weise erfolgen, durch Dampf oder durch Wasser, durch Umwälzung oder durch Ventilation, mit dessen Hilfe Heiz-, Lüft- und Entfeuchtungsanlagen verbunden sind. Die Dampfhefung von einer Zentralfülle aus

erfolgt durch ein Rohrnetz, an das Däsen angeschlossen sind, denen der Dampf entströmt. Diese Art der Lufthefung hat den großen Nachteil, daß die Regelung sehr schwierig ist. Außerdem entsteht häufig, wenn der Dampf in Kesseln erzeugt wird, die mit Kohlen beheizt werden, ein unerwünschter Mehrverbrauch an Kohlen dadurch, daß der Dampfkehl auch in den Stunden der Betriebsruhe, z. B. der Nachtzeit, um die Befugung aufrecht zu erhalten, geheizt werden muß. Es muß also ein Mann zur Bedienung des Kessels zurückbleiben, wodurch eine Mehrbelastung entsteht.

So entstand die Aufgabe, mit Hilfe einer selbsttätigen Einrichtung, die einer besonderen Wartung nicht bedarf, die erforderliche Dampfmenge zu erzeugen. In der Verdampfung von Wasser durch elektrischen Strom ist nun ein Mittel gegeben, den gestellten Anforderungen in jeder Weise gerecht zu werden. Allerdings kommen derartige elektrische Verdampfungsapparate im wesentlichen nur bei solchen Webereien und Spinnereien in Frage, die ihren elektrischen Strom aus einem eigenen oder fremden Wasserkraftwerk beziehen. Ist dieses der Fall, so wird die Wirtschaftlichkeit durch ihn bedeutend erhöht. Der Garnbefugungsapparat wird in dem feucht zu erhaltenden Räume aufgestellt und läßt die erzeugte Dampfmenge aus dem oben offenen und nur durch ein Gitter abgedeckten Behälter frei in den Raum ausströmen. Die Dampferzeugung wird sehr einfach in der Weise geregelt, daß der Wasserzufluß durch ein Drosselventil auf die gewünschte Menge eingestellt wird. Der Apparat verdampft das zuzuführende Wasser selbsttätig. Die Zufuhrmenge des Wassers ist durch die Leistungsfähigkeit des Apparates begrenzt. Ist der Garnbefugungsapparat richtig durch Ausprobieren eingestellt, so erfüllt er dauernd seine Aufgabe ganz selbsttätig, ohne irgendwelcher Wartung zu bedürfen außer gelegentlicher Reinigung. Die Bauart hat keinerlei bewegliche Teile, die zu Störungen Veranlassung geben könnten und ist denkbar einfach. Bei normaler Größe werden jährlich etwa 15 Liter Wasser verdunstet, wofür rund 10 Kilowatt gebraucht werden. Als Stromart wird Drehstrom von 100-200 Volt verwendet.

Am meisten Verwendung findet die Befugung der Luft mit kaltem oder heißem Wasser. Eine einfache, aber recht primitive Konstruktion ist die, daß ein Ventilator die Luft gegen mehrere Scheiben bläst, die sich durch Drehung im Wasser stets feucht halten. Danach läuft die Luft durch eine Fangvorrichtung für Wassertropfen und gelangt in den zu befeuchtenden Raum. Wesentlich vorzuziehen ist die Befugung von einer Zentralanlage aus, derart, daß die Luft in besonderen Kamern befeuchtet wird und dann durch einen Ventilator mittels Verteilungsrohren in die Räume getrieben wird; in diesem Falle tritt also die Luft bereits in dem gewünschten Zustande in den Werkraum ein.



# Die wichtigsten Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter.\*)

## II.

### 1. Schutz der erwerbstätigen Frauen.

Eine besondere Berücksichtigung erwerbstätiger Frauen vor und nach ihrer Niederkunft enthält scheinbar der früher schon erwähnte § 9 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung, der den Arbeitgebern nahelegt, hoffende und stillende Frauen auf deren Antrag hin nicht länger als acht Stunden zu beschäftigen. Praktische Bedeutung wird diese Bestimmung kaum erlangen.

Wichtiger ist der in der Gewerbeordnung § 137 Abs. 4 enthaltene Wächnerinnenchutz. Danach dürfen Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit der Niederkunft mindestens sechs Wochen verfloßen sind.

### 5. Schutz von Leben und Gesundheit.

Es bleiben nunmehr noch die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu erwähnen, die den Schutz von Leben und Gesundheit und von Anstand und Sitte bezwecken. Nach § 120 der Gewerbeordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügend Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Befestigung von Staus, Dünsten, Gasen und von Abfällen Sorge zu tragen. Ferner sind die erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, um die Arbeiter vor Unfallgefahren aller Art, besonders auch gegen Gefahren aus Fabrikbränden zu schützen.

Der § 120 b verpflichtet den Arbeitgeber, alles zur Aufrechterhaltung guter Sitte und guten Anstandes Nötige zu tun: Mäglichste Trennung der Geschlechter im Arbeitsraum durchzuführen und nach Geschlechtern getrennte Wasch- und Ankleieräume und Aborte einzurichten. Letztere müssen an Zahl ausreichend sein und so eingerichtet und unterhalten werden, daß sie der Gesundheitspflege entsprechen und deren Benutzung ohne Verletzung von Anstand und Sitte erfolgen kann.

Werden jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, so hat nach § 120 c der Arbeitgeber bei der Einrichtung und Regelung des Betriebes die durch das Alter dieser Arbeiter gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sitte zu nehmen.

Der Reichsrat oder der Reichsarbeitsminister kann für bestimmte Gewerbebezüge besondere Schutzvorschriften erlassen. Er kann auch, falls die Arbeit mit besonders großen gesundheitlichen und sittlichen Gefahren verbunden ist, die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Solche besonderen Vorschriften wurden u. a. erlassen für Korkhaarspinnereien, Lumpenfortieranstalten, Spinnereien und Hebeleien. In letzteren z. B. ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und in Räumen, in denen Maschinen zum Deffnen, Löchern und Zerhacken von Fasern (Lumpen, Tierhaaren) oder in denen Tierhaare durch Handarbeit entlaubt oder gelockert werden, verboten. Karten für Wolle und Baumwolle fallen nicht unter diese Bestimmung.

### 5. Ueberwachung der Arbeiterschutzvorschriften.

Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen obliegt neben den Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten. Diesen stehen bei Ausübung der Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zu. Sie haben das Recht, jederzeit eine Revision der Anlagen vorzunehmen; die Befreiung vorhandener Mißstände zu verlangen und Gefährdungen zur Anzeige zu bringen. Wichtige Aufgaben haben in der Unfallverhütung die Berufsgenossenschaften zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, Vorschriften zu erlassen über die zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen in ihren Betrieben und über das von den Versicherten zu beobachtende Verhalten. Die Vorschriften sind den Versicherten in geeigneter Weise bekanntzugeben. Bei der Beratung und Beschlußfassung über die Vorschriften haben Vertreter der Versicherten mitzuwirken. Die Vertreter werden von den Besitzern der Oberversicherungsämter gewählt. Die Berufsgenossenschaften haben auch für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen und zur Ueberwachung der Betriebe technische Aufsichtsbeamte anzustellen, die aus dem Kreise der Versicherten genommen werden können.

Mit der Einführung des Betriebsrätegesetzes haben auch die Arbeiter die Berechtigung erlangt, durch ihre Vertreter im Betriebsrat auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu achten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen Vertreter im Betriebsrat auf die Bekämpfung der Unregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.

## Der Katholikentag zu Hannover und die soziale Frage.

In der in den ersten Tagen des September zu Hannover tagenden Generalversammlung der deutschen Katholiken verlas nach der Rede des Professors Dr. Kuland der Präsident der Versammlung, Kaiser, folgende Erklärung:

Es ist Wesensart des Katholizismus, die Dinge nicht in der Vereinzelnung, sondern im Zusammenhang mit der ganzen Wirklichkeit zu sehen. Infolgedessen rückt auch der ganze wirtschaftliche Prozeß mit seinen Auswirkungen in Kapital und Arbeit aus der innerweltlichen Oberflächenerörterung in größere, geistige und moralische Zusammenhänge.

Wir beklagen es, daß infolge einer falschen wirtschaftlichen Grundeinstellung eine befriedigende Lösung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit bisher nicht gefunden wurde. Die Arbeiterkraft war zur Ware erniedrigt worden. Sie ist aber mehr. Sie ist die persönliche und sittliche Tat eines Menschen. Diese Auffassung verlangt eine menschenwürdige Behandlung und Achtung der Arbeitenden als Helfen beim Produktionsprozeß. Der Mensch steht über der Sache. Aus gleichem Grunde hat der Arbeiter An-

spruch auf Entlohnung, die die Möglichkeit gibt zur Familiengründung und zur Führung eines menschenwürdigen Daseins, wie es den Anforderungen der jeweiligen Kultur entspricht.

Kapital ist eine Form des Privatbesitzes, die sich in der neuzeitlichen Wirtschaft mit Notwendigkeit herausgebildet hat. Der Kapitalbesitz aber stellt an die Eigentümer hohe sittliche Verpflichtungen, wie sie jeder Mensch hat, dem Gott geistliche Güter anvertraut hat.

Als belebendes Element des Produktionsprozesses wird das Kapital auch im künftigen Wirtschaftsleben nicht entbehrt werden können; aber es darf nicht für sich allein die Wirtschaft beanspruchen. Keinesfalls dürfen wir uns verleiten lassen, unter dem Vorwand wirtschaftlicher Notwendigkeiten in dem schweren wirtschaftlichen Ringen der Gegenwart einseitig alle Lasten auf die Schultern der arbeitenden Stände zu legen. Das Interesse des Privatbesitzes muß seine Grenzen finden an dem Wohle des Gesamtvolkes.

Die wahre Veröhnung von Kapital und Arbeit kann nur der Geist des Christentums bringen, der beiden Elementen unter dem ewigen Sittengesetz die entsprechende Stellung zuweist.

## Eine ernste Mahnung der Fuldaer Bischofskonferenz.

Wie aus einem Hirtenschreiben des Breskauer Fürstbischofs, Kardinal Bertram, ersichtlich, hat die Fuldaer Bischofskonferenz, den Klagen zahlreicher Kreise der Arbeiterbevölkerung über Mangel an Berücksichtigung gerechter Anforderungen der Arbeiter durch manche Gruppen von Arbeitgebern, aufmerksame Beachtung gewidmet. Kardinal Bertram führt in seinem Hirtenschreiben im Auftrage seiner bischöflichen Amtsbrüder als Ausdruck der Erwägungen der Fuldaer Bischofskonferenz u. a. folgendes aus:

„Angesichts der übergroßen Not, mit der Reich, Staat und Volkswirtschaft in Deutschland zurzeit und noch auf Jahre hinaus zu ringen haben, ist es Pflicht aller Stände, sowohl die Arbeitskräfte zu möglichst großer Leistung anzuspornen, wie auch in Einfachheit und Gemüßsamkeit dem zeitigen Notstande Rechnung zu tragen und in weitblickender Liebe werktätig der Not der Mitmenschen nach bestem Können abzuwehren. Das sind Mahnungen, die die katholische Kirche nicht nur an die Arbeiter richtet, sondern ebenso eindringlich an die Arbeitgeber; nicht nur an die ärmeren Klassen, sondern ebenso an die Besitzenden. Es gibt keine verschiedene Moral für die verschiedenen Stände. Die gleichen sittlichen Geheße und sozialen Pflichten obliegen allen.

Nichts wirkt in solchen kritischen Zeiten verderblicher als: Beispiele von Luxus, Verschwendung und Genußsucht, einerlei, ob sie von zahlreichen oder nur von einzelnen gegeben werden, einerlei, ob ein Reicher große Summen oder ein jugendlicher Arbeiter den Wochenlohn der Genußsucht opfert. Solches Treiben untergräbt die Volkskraft und das Volksgewissen, wirkt verbitternd auf jene Hunderttausende und Überhunderttausende, die durch das Unheil des letzten Jahrzehnts ohne ihr Verschulden vollständig verarmt sind.

Diese Entzweiung wird noch bedrohlicher, wenn Herzlosigkeit im Verhältnis von Arbeitgebern und darbedenden Arbeitern herrscht.

Gewiß ist es Pflicht der Kirche, die Arbeiter anzuhalten zu tüchtiger Arbeitsleistung und Vertragstreue, einerlei, ob es gern oder ungern gehört wird, sie zu warnen vor aufrührerischem Treiben gewissenloser Heher und Agenten umsturzlustiger Parteien, sie zurückzuhalten von Gesellschaften, die mit unerfüllbaren Versprechungen wirtschaftlicher Vorteile anlocken, um zugleich den Kampf gegen Christus und seine Kirche, gegen die Grundzüge unserer Religion zu betreiben. Aber die Kirche wendet sich nicht einseitig nur an die Arbeiter. Sie beschränkt sich nicht darauf, diese vor übertriebenen und unerfüllbaren Forderungen zu warnen oder Berücksichtigung der Schwierigkeiten in der Lage vieler Betriebe von ihnen zu verlangen. Mit derselben Offenheit warnt sie die Arbeitgeber vor egoistischen und materialistischen Grundzügen im Wirtschaftsleben, ruft ihnen ins Gewissen die Pflicht gerechter und wohlwollender Lohn- und Arbeitszeitbemessung, warnt vor jeder ungerechten Ausnützung der Notlage der Arbeiter und erinnert an die Pflicht, ein Herz zu haben für die Lage der Arbeiter und ihre Familien. Zur starren Gerechtigkeit muß die rücksichtsvolle Liebe hinzutreten, so lautet vor kurzem die Mahnung des Nachfolgers Petri an die Machthaber hinsichtlich der Bevölkerungsverträge. Gleiches gilt für die Arbeitsverträge. Das ist soziale Gesinnung im Geiste unserer heiligen Kirche.

Wenn es nun auch nicht Sache der einzelnen Bischöfe ist, in den einzelnen Fällen zu untersuchen, inwieweit die industriellen Werke bei ihrer wirtschaftlichen Lage den Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen vermögen, so ist und bleibt es doch Pflicht der Kirche, die Arbeitgeber zu mahnen, die im Obigen angedeuteten Grundzüge als Richtlinie bei ihrer Stellungnahme zu befolgen, soweit es mit der Erhaltung der Lebensfähigkeit ihrer Betriebe vereinbar ist. Wenn das geschieht, und wenn das die Arbeiter erkennen, dann wird ganz von selbst ein gesunderes Verhältnis der Stände zueinander angebahnt.

Ohne Befolgung dieser Richtlinien kein wahres Christentum. Und ohne Opferleben im Dienste Gottes und der Menschheit keine Rettung aus den Nöten unserer Zeit; das gilt für die Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Weise. Die Not der Zeit entspringt nicht nur materiellen Mißständen, sondern ist in weit höherem Grade eine seelische Not. Daher darf die Kirche nicht müde werden, Lehre und Beispiel unseres Erlösers allen Ständen ohne Ausnahmen als Leitstern vor Augen zu stellen.

Im Lichte dieser Grundzüge zum Dienen und Opfern für die Gesamtheit anzuleiten, ist Aufgabe der Diener der Kirche als mutige Verkünder der Lehren der Bergpredigt, ist Aufgabe der katholischen Vereine und der christlichen Organisationen. Nicht mit fruchtloser Kritik wird Hilfe geschaffen, sondern jeder wirke an seiner Stelle im Geiste dieser christlichen Grundzüge in Tat und Beispiel; das ist beste Mitarbeit am Wiederaufbau unseres Volkstums.

## Handwerker, merkt es euch!

„Die Welt“, illustrierte Wochenbeilage der Bergischen Tageszeitung, brachte in ihrer Nr. 34 das Bild einer ober-schlesischen Handwerkerstube. Unter dem Bilde standen folgende Ausführungen:

Im preußischen Landtag war vor kurzem in einer Sitzung der Tisch des Hauses mit einem großen Teppich geschmückt, oberhalb der Handarbeit aus Kattun. Für einen solchen Teppich, dessen Herstellung mindestens 10 bis 11 Stunden erfordert, bekommt der Handwerker sage und schreibe achtundfünfzig Pfennig; Gerber

Hauptmanns Drama von den jugendlichen Textilarbeitern Webern ist also bis heute unheimlich aktuell geblieben.

Stauend kiest man dieses und immer wieder kehrt einem die eine Frage ins Gedächtnis zurück: 11 Stunden Arbeit, 78 Pfennige Lohn als Tagesverdienst. Man glaubt im ersten Augenblick an eine Nachricht aus einem Dorfe, das irgendwo in Wien oder sonst in unkontrollierter Gegend liegt. Aber ein Blick auf die Landkarte führt uns in die rauhe Wirklichkeit zurück und befehrt uns, daß es eine deutsche Stadt mit vier- bis fünftausend Einwohnern in Oberschlesien ist, wo in dieser „kurzen“ täglichen Arbeitszeit ein solch „hoher“ Lohn verdient wird. Daß deutsche Arbeiter es sind, die in erstkündiger Arbeit 78 Pfennig zu ihrem Lebensunterhalt pro Tag verdienen, wahrlich „hohe“ Lohnsätze, die „glänzende“ Lebensmöglichkeiten der Arbeiterschaft bieten! „Wunderbare“ Zustände müssen dort herrschen, wo eine Familie von diesem Verdienst leben soll! Geradegu „luxuriös“ muß das Leben dajelbst sein, wenn Krantheiten einmal in diesen Weberpalästen Einkehr halten!

Schreiber dieses setzte sich sofort mit dem Bezirkssekretär unseres Verbandes in Verbindung, um Aufschluß darüber zu erhalten, ob die Nachricht auf Wahrheit beruhe. Die Antwort lautet: „Die im Landtag gemachten Angaben dürften stimmen, da in den Betrieben ganz geringe Stundenlohnätze und dementsprechende Akkordverdienste an der Tagesordnung sind. Die Handwerker sind in der großen Mehrzahl unorganisiert.“

Furchtbar kurz und klar ist die Antwort. Aber sie zeigt mit aller Deutlichkeit, wo die Fehler liegen, daß solches in der jetzigen Zeit in Erscheinung treten kann. Nicht organisiert sein heißt: Alleinstehen und alleinstehen bedeutet schwach sein. Wer schwach ist, wird in diesem wirtschaftlichen Ringen unterliegen und muß sich mit dem begnügen, was der Starke (in diesem Falle der Arbeitgeber) ihm gnädigst überläßt. Und was ihm dieser wirtschaftlich Starke überläßt, sind: 11 Stunden Arbeit, 78 Pfennige Lohn in dieser furchtbar schweren Zeit. Das ist nicht das Ergebnis christlicher Brüder- und Nächstenliebe. Das ist keine Volksgemeinschaft, sondern Raubbau an den vitalsten Lebensinteressen der Arbeiterschaft.

Welche Lehren sollen wir daraus ziehen? Diese: Daß nur eine enge, geschlossene, für ihre Organisationen und Ideale opferbereite Arbeiterkraft sich selbst aus diesen Zuständen herausarbeiten kann. Daß das tiefe Erkennen echt christlicher Welt- und Wirtschaftsauffassung nur dann erfolgt, wenn wir Arbeiter uns selbst mit aller Macht dafür einsetzen.

Darum heran christlicher Handwerker und Handweberin. Hinein in den Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands und arbeite mit aller Kraft für deine Sache, für deine Standeskollegen gemäß dem Sprichwort: „Vertrau auf Gott, doch auch auf eigene Kraft, Gott segnet nur, was du dir selbst geschaffest.“

## Aus der Textilindustrie.

### Die Lage der englischen Textilindustrie

Ist immer noch außerordentlich gedrückt. Dieser mächtige Industriezweig Englands beschäftigt eine halbe Million Arbeiter. Von diesen sind jetzt infolge der ungünstigen Verhältnisse 30 000 voll arbeitslos, während zwei Drittel der übrigen, die nämlich amerikanische Baumwolle verarbeiten, wöchentlich 24—35 Stunden arbeiten. In der schlechten Lage der Industrie ist die Verteuerung der Baumwolle und die verminderte Verbrauchsfähigkeit der Ausfuhrländer — 75—80 Prozent der englischen Textilprodukte müssen ausgeführt werden — schuld. Der Baumwollpreis betrug 1913 6,76 Pence pro Pfund, gegenwärtig 18 Pence. Die englische Textilindustrie verbrauchte 1913 4 Millionen Ballen, 1923 dagegen nur 2,6 Millionen Ballen; trotzdem betrug der Kaufpreis für die Baumwolle 1913 97 Millionen Pfund, 1923 138 Millionen. (In dem erhöhten Preis ist auch bereits die Wirkung der allgemeinen Entwertung des Goldes und des englischen Pfundes berücksichtigt.) Für den Rückgang des Verbrauches sind folgende Ziffern bezeichnend: 1913 führte England 6,5 Milliarden Yards Textilstoffe aus, 1922 4,2, 1923 4,1 Milliarden. In Indien entfielen 1913 auf den Kopf der Bevölkerung 16—18 Yards, 1923 dagegen nur noch 13 Yards. Die Löhne dort sind nur um 33 Prozent höher als vor dem Kriege, während die Preise um 130—150 Prozent stiegen. Daher der Rückgang an Verbrauchsfähigkeit der indischen Bevölkerung, was für die Krise der englischen Textilindustrie zum guten Teil verantwortlich ist.

## Sozialpolitisches.

### Volksgedühl und Sozialgesetzgebung.

Ein schöner Zug ging vor zwei Jahren durch das Volk, indem überall für das darbedende Alter gesammelt wurde. In Vereinen, in Gesellschaften, in Versammlungen, bei allen Gelegenheiten, wenn einer es nur richtig verstand, fand er ständig offene Hände. Die christlich organisierten Arbeiter machten ein oder zwei Wohlfahrtsstunden, eine ganze Anzahl frei organisierter machten dieselben mit und führten den Betrag gemeinsam an die örtliche Wohlfahrtsstelle ab.

Eine schöne und edle Tat. Sehr viel Gutes ist mit dem Ertrag gestiftet worden.

Heute, bei dem Darniederliegen der Wirtschaft, wo alle Stände darunter leiden, wäre eine derartige Sammlung wohl dringend notwendig, jedoch schlecht zu organisieren. Tausende von Arbeitern sind Erwerbslose, darunter aus jedem Betrieb sehr viele Kollegen über 65 Jahre, da die Industrie doch meistens soviel wie möglich die jungen Kräfte hält und die Alten abstößt. In diesem Moment geht die Sozialgesetzgebung dazu über und zieht diesen alten Leuten die Hälfte ihrer kargen Rente von der unzulänglichen Erwerbslosenunterstützung ab. Man muß bedenken, daß mindestens 80—90 Proz. dieser Leute für Notstandsarbeiten nicht in Frage kommen. Daß diese Maßnahme große Erbitterung bringt, braucht nicht näher begründet zu werden. Gut wäre es, wenn die maßgebenden Instanzen sich eines Besseren besinnen und dieses (gelinde gesagt) unsoziale Vorgehen revidieren würden. Mit dem Volksgedühl ist die bestehende Verordnung nicht zu vereinbaren. Th. Nießen, Lobberich.

## Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten.

10 Prozent Zuschlag für Mehrarbeit. Am 26. August kam gelegentlich der Schlichterhung im Regierungsgebäude Hannover für sämtliche Be-

\* Aus dem Vortrag des Kollegen Fr. Fischer-Düsselndorf über: „Arbeiterinnen- und Jugendschutz in der deutschen Textilindustrie“, gehalten auf der Verbandsgeneralversammlung zu Barmen, 9.—12. Juni 1924.



# Mitglieder, bewahrt euch vor Schäden!

Der Zentralvorstand hat beschlossen, daß ab 28. September d. J. neue Beitragsmarken zu verwenden sind. Die Marken werden rechtzeitig an alle Ortsgruppen verschickt. Für vorkommende Unterstützungsfälle können ab 28. September nur die neuen Marken angerechnet werden. Darum muß jedes Mitglied in seinem eigenen Interesse darauf achten, daß von dem genannten Zeitpunkt ab nur die neuen Marken in das Mitgliedsbuch geklebt werden.

Arbeitsvertrag des Arbeitgebersverbandes der Textilindustrie innerhalb der Bezirksgruppe Hannover (Hannover und Braunschweig) nachstehende freie Vereinbarung zustande:

### § 1.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden. Sie kann von der Betriebsleitung nach Anhören der gesetzl. Vertretung der Arbeiterschaft wöchentlich um weitere sechs Stunden verlängert werden. Für die 49. bis 54. Wochenstunde sind 10 Proz. Ueberstundenzuschlag zu zahlen.

Von der 55. Wochenstunde ab gelten die im § 5 des Mantelvertrages vom 9. April 1924 vorgesehenen Ueberstundenzuschläge.

Für einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von solchen, bei denen regelmäßig oder im erheblichen Umfange Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 2 der Arbeitszeitverordnung vorliegt, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend ausgedehnt werden.

### § 2.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und gilt fest abgeschlossen bis zum 31. Dezember 1924. Von da ab ist sie mit einmonatlicher Frist bis zum Ende jeden Monats kündbar.

Sollte inzwischen eine neue gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kraft treten, so ist diese Vereinbarung mit ihr in Einklang zu bringen.

## Berichte aus den Ortsgruppen.

### Erfolge der Hausagitation.

Es schreibt uns der Leiter eines Sekretariates im bergischen Verbandsbezirk:

Bei einer von mir mit dem Kassier der Ortsgruppe Wipperfährte daselbst vorgenommene Hausagitation am 15. August hatten wir einen vollen Erfolg infolgedessen, daß wir bei keinem der Besuchten vergebens vorgeprochen haben. Wir haben an dem Tage 22 Weber bzw. Weberinnen der Firma Bernhard Meyer u. Co., die teilweise schon ein halbes Jahr lang keine Beiträge mehr gezahlt hatten, zurückgewonnen. Eine Anzahl zahlten bis zu 10 rückständige Wochenbeiträge auf einmal nach.

In Lüttringhausen hatten sich sechs Kolleginnen einer Abteilung der Firma Gustav Keller auf Grund der erhöhten Beiträge vor sechs Wochen abgemeldet. Auch diese habe ich nach persönlicher Rücksprache zurückgewonnen.

Weitere Erfolge werde ich hoffentlich bald nachmelden können, da weitere Hausagitationen vorbereitet sind.

Allen Bezirken und Ortsgruppen zur Nachahmung empfohlen! Ueber Erfolge und Wahrnehmungen bitten wir an die Schriftleitung des Verbandsorgans zu berichten.

**Köln-Mülheim.** Aus der Geschichte unserer Ortsgruppe. Am 1. Mai 1899 schlossen sich die Weber der Firma Christoph Andreae Köln-Mülheim dem Niederrheinischen Weberverband Krefeld an. Dieser Verband nahm für sich in Anspruch, religiös und politisch neutral zu sein. Anlässlich einer Mitgliederversammlung wurde von einem Redner Bergmann der genossenschaftliche Zusammenschluss propagiert und zur Gründung von Konsumgenossenschaften mit sozialdemokratischem Einschlag aufgefordert. Kollege Wilhelm Steffens trat dieser Ansicht scharf entgegen und betonte, daß der Niederrheinische Weberverband schon ohne dieses rot genug angehaucht sei. Kollege Steffens setzte sich mit dem Vorsitzenden des Niederrheinischen Verbandes christlicher Textilarbeiter, Kollegen Jakob Pesch-Krefeld, in Verbindung und wurde am 11. August 1899 die Ortsgruppe Mülheim dieses Verbandes mit neun Mitgliedern gegründet und Kollege Wilh. Steffens zum Vorsitzenden derselben gewählt. Infolge späterer Auflösung des Niederrheinischen Weberverbandes trat eine weitere Anzahl Kollegen mit dem ihnen zustehenden Teile des Verbandsvermögens unserer Ortsgruppe bei, während der übrige Teil sich dem Deutschen Textilarbeiterverbande angeschlossen. Der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses war in den Köpfen der Weber hängen geblieben und wurde nach kurzer Zeit nach Besprechung mit Kollegen aus anderen Berufsgruppen die Konsumgenossenschaft „Eintracht“ ins Leben gerufen. Unsere heute in weiten Kreisen Deutschlands bekannte Konsumgenossenschaft ist jenseitig aus unserer Ortsgruppe Mülheim hervorgegangen. Stets haben die Textilarbeiter ihre Genossenschaft in der uneigenennützigsten Weise unterstützt, ohne bis zum heutigen Tage irgend einen Posten innerhalb derselben bestritten zu haben.

Im Jahre 1901 hielt der damalige Herr Kaplan Eingan, jetziger Oberpfarrer in H-Gladbach, den Textilarbeitern einen Vortrag über das Thema: „Wie stellt sich die Textilarbeiterin dem Textilarbeiter gegenüber?“ Der Erfolg desselben war, daß ein großer Teil der weiblichen Textilarbeiter sich unserem Verbands angeschlossen. Leider war die Begeisterung sehr bald verfliegen und waren Ende 1907 nur noch drei Kolleginnen dem Verbande treu geblieben. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1907 51.

Die Mitgliederzahl stieg bis zum Ausbruch des Krieges auf 63, und zwar 67 männliche und 2 weibliche. Während des Krieges ging die Ortsgruppe bis auf 23 Mitglieder zurück, um mit Beendigung desselben infolge des allgemeinen genossenschaftlichen Zusammenschlusses ebenfalls wieder zu erstarren und ihre Mitgliederzahl bis auf 170 unter starker Beteiligung der weiblichen zu bringen. An der Organisationskommission Ende des vorigen und Anfang dieses Jahres sind wiederum die weiblichen Mitglieder am stärksten beteiligt. Gerade die Arbeiterinnen wurden in der Vorkriegszeit von den Textilindustriellen, trotzdem diese in der größten Mehrzahl die Produktionskräfte innerhalb der Textilindustrie darstellten, am niedrigsten entlohnt, und auch nach der Stabilisierung der Mark versuchten die Unternehmer, die Löhne der Arbeiterinnen wiederum auf Hungerlöhne zu bringen. Die Textilarbeiterinnen haben es in der Hand, die jetzigen Löhne zu verbessern oder wieder in den Zustand der Vorkriegszeit zurückzuführen.

Das Stärkeverhältnis der Mitglieder gegenüber dem Deutschen Textilarbeiterverbande war in Mülheim stets ziemlich das gleiche. Dieses hatte zur Folge, daß das Ringen um die Mehrheit innerhalb des Betriebes manche heftige Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Verbands mit sich

brachte. Ganz besonders scharf trat dieses im Jahre 1907, eingeleitet durch den Vertreter des Deutschen Textilarbeiterverbandes, August Steinbrink, zu Tage, welche zu Auseinandersetzungsverfammlungen führte, welche bis zum Morgengrauen dauerten.

In dem Krankenkassenausschuß der Betriebskasse stellten wir bis zum Ausbruch des Krieges bis zu zwei Drittel die Vertreter in demselben.

Bei den sonstigen stattgefundenen sozialen Wahlen hat unsere Ortsgruppe stets Mitarbeit im weitesten Umfange geleistet.

Im Jahre 1911 wurde durch Beschluß der Mitglieder eine Erhöhung der Lokalbeiträge herbeigeführt, mit dessen Ergebnis es möglich war, allen Mitgliedern im Krankheitsfalle einen Zuschuß zu dem Krankengeld in Höhe von 35 Pfg. pro Tag zu zahlen. Dieser mußte leider bei Ausbruch des Krieges auf die Hälfte reduziert werden und ist im Jahre 1922 durch die stetige weitere Ausdehnung der Inflation ganz in Wegfall gekommen.

Unsere Lohnbewegungen wurden bis zum Jahre 1919 mit der Firma direkt drücklich geregelt, ohne daß jemals zu dem Mittel des Streiks hätte gegriffen werden müssen. Im Jahre 1913 wurden die Scherer der Firma Christoph Andreae als Folgeerscheinung des Samtweberstreiks in Krefeld ausgesperrt. Das Jahr 1919 brachte die Tarifabschlüsse nach größeren Tarifbezirken auch für die Textilindustrie. Köln-Mülheim war dem Bergischen Tarifbezirk Eberfeld angeschlossen. Ende 1919 führte eine Lohnbewegung zum Streik, der acht Tage dauerte und zu einem befriedigenden Ergebnis kam. Im Jahre 1920 wurden die Lohnverhandlungen gemeinsam mit den übrigen Textilfabriken von Köln und Umgegend in Köln geführt.

Die Ortsgruppe Köln-Mülheim hat stets an der wirtschaftlichen Besserstellung der Textilarbeiter ein gutes Stück mitgearbeitet und wurden speziell die Löhne der weiblichen Textilarbeiter gegenüber denen der Vorkriegszeit im Verhältnis zu denen der männlichen Textilarbeiter ganz erheblich verbessert. Dieses ist nicht zuletzt dem allseitig rührigen Kollegen Wilhelm Steffens zu verdanken, der es verstanden hat, als Gründer der Ortsgruppe und seit 25 Jahren als deren Vorsitzender die Belange der Textilarbeiter nach außen für die gesamten Textilarbeiter von Köln und Umgegend, sowie als Betriebsratsmitglied nach innen für die Belegschaft der Firma Christoph Andreae Köln-Mülheim tatkräftig zu vertreten.

In einer am Montag, den 11. August, hier selbst stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde der Verdienste des Kollegen Steffens durch den Sekretariatsleiter Kollegen Janßen und durch den als Vertreter des Hauptvorstandes des Verbandes erschienenen Kollegen Müller-Düsseldorf gedacht und allen langjährigen Mitarbeitern im Verbands der Dank der Verbandsleitung zum Ausdruck gebracht. Alle Mitglieder unserer Ortsgruppe können diesen Dank am besten durch die Tat dadurch bekunden, daß sie im Geiste der Gründer unserer Bewegung an deren Stärkung nach innen und außen tatkräftig mitwirken.

**Bierjen.** Am Samstag, den 30. August 1924, feierte die Kollegin Josephine Kreuzer, beschäftigt bei der Firma Greef in Bierjen, ihr 40jähriges Arbeitsjubiläum bei der Firma. Volle 25 Jahre gehört diese Kollegin dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands an und ist heute noch als Vertrauensperson in der Ortsgruppe Bierjen tätig. Die Kolleginnen der Ortsgruppe Bierjen bringen dieser Kollegin zu einem solch feierlichen Feste die herzlichsten Glück- und Segenswünsche dar.

## Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Für das vierte Quartal 1924 werden neue Beitragsmarken zur Ausgabe gelangen. Auf diesen Marken ist Zentralbeitrag und Lokalbeitrag getrennt aufgeführt. Der Gesamtbeitrag ist in entsprechend großen Zahlen im Hauptfeld der neuen Marken eingesezt, während die Höhe des Zentralbeitrages und des Lokalbeitrages am Fuße derselben getrennt zu sehen ist. 3. bedeutet dabei Zentralbeitrag und 2. Lokalbeitrag. Der Versand der neuen Marken erfolgt vom vierten Quartal ab nur noch durch die Zentrale in Düsseldorf.

Das dritte Quartal schließt mit Samstag, den 27. September. Alle Marken, welche für die Zeit bis zum 27. September gelten, werden noch im dritten Quartal verrechnet. So da ab dürfen in den Ortsgruppen nur noch die neuen Marken ausgegeben werden, die für das vierte Quartal zu verrechnen sind.

Die erste Sendung entsprechender neuen Marken wird den Ortsgruppen rechtzeitig von der Zentrale aus zugehen. Der weitere Bedarf an Marken ist dann von den Ortsgruppen durch Bestellkarte Nr. 39 direkt von der Zentrale auszuführen.

Sämtliche erübrigten alten Marken, einerlei welcher Art, müssen mit der Abrechnung für das dritte Quartal an die Zentrale gesandt werden. Die zuständigen Beamten werden Kontrolle darüber führen, daß die vollständige Einlösung festgestellt hat.

In solchen Ortsgruppen, wo durch irgend welche Ursachen sich Mitglieder befinden, die noch mit der Beitragszahlung rückständig sind, soll möglichst bis zum 27. September die Nachzahlung erledigt sein. Mit Beginn des vierten Quartals dürfen nur noch neue Marken Verwendung finden.

## Besondere Bekanntmachungen.

Nach den Satzungen unseres Verbandes kann ein Mitglied erst dann eine für höhere Beitragsstufe vorgesehene Unterstützung beziehen, wenn mindestens 26 Marken des höheren Beitrages entrichtet wurden.

Für die jetzige Uebergangszeit gilt infolge eines Beschlusses des Zentralvorstandes, daß die von der zuletzt bezahlten Beitragsmarke ab zurückgerechnet an 13. Stelle stehende Marke maßgebend ist für die Berechnung der Unterstützung. Diese Uebergangszeit endet mit dem 31. Dezember 1924. Vom 1. Januar 1925 ab gilt wieder die von der zuletzt bezahlten

Marke ab zurückgerechnet an 26. Stelle stehende Marke für die Berechnung der Unterstützungshöhe.

Mitglieder, die rechtzeitig freiwillig einer höheren als der für sie vorgesehenen Beitragsstufe beitreten, sichern sich dadurch auch den Bezug der höheren Unterstützungen.

Der Zentralvorstand.

## Noch etwas über den Bezug der Erwerbslosenunterstützung.

Seit 1. September gewährt unser Verband den arbeitsunfähigen, kranken und erwerbslosen Mitgliedern wieder Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung richtet sich wie früher nach der Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge. Weil nun die Beitragszahlung in letzter Zeit infolge von Arbeitslosigkeit eine unregelmäßige war und viele Mitglieder außerdem glaubten am Beitrag sparen zu müssen, ist es notwendig, einmal kurz klarzulegen, welche Mitglieder zum Bezuge der Unterstützung berechtigt sind.

Dem Umstand Rechnung tragend, daß ein großer Teil der Mitglieder in letzter Zeit wegen Arbeitslosigkeit nicht in der Lage war, regelmäßig Beiträge zu leisten, beschloß der Zentralvorstand, daß für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung während einer Uebergangszeit (bis 1. Januar 1925) nicht mehr die letzten 26, sondern die letzten 13 vollen Wochenbeiträge zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, daß jedes Mitglied, das nach der Inflationzeit — also ab 1. Januar — mindestens 13 volle Wochenbeiträge geleistet hat und ab 1. September arbeitslos oder krank ist, unterstützungsberechtigt ist. Voraussetzung ist natürlich, daß die im Statut vorgesehenen 52 Wochenbeiträge insgesamt entrichtet sind. Außerdem hat unsere letzte Verbandsgeneralversammlung in Barmen beschloßen, daß die Unterstützung erst von dem 25 Pfennig-Beitrag ab gewährt werden soll. Hierbei ist zu beachten, daß die Lokalzuschläge für den Bezug von Unterstützung nicht in Frage kommen. Eine ganze Anzahl Unterstützungsanträge mußte schon zurückgewiesen werden, weil nur Beiträge von 20 Pfennigen geleistet waren. Die Ortsgruppenvorstände mögen deshalb folgendes beachten:

1. Es ist völlig zwecklos, Unterstützungsanträge zu stellen für Mitglieder, die seit 1. Januar keine 13 Beiträge geleistet haben.
2. Ebenso zwecklos ist es, Anträge zu stellen für Mitglieder, die nur 20 Pfennig-Beiträge kleben.

Vorstehende Bestimmungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung wurden nach reiflicher Ueberlegung getroffen.

Die Wiedereinführung der Unterstützung belastet unsere Zentralkasse außerordentlich. Deshalb sollten die Mitglieder auch Verständnis für Maßnahmen haben, die unsere Zentralkasse vor allzustarker Belastung schützen. Für unsere arbeitslosen Mitglieder bedeutet es ein großes Entgegenkommen, wenn statt früher 26, jetzt nur 13 Wochen zurückgerechnet werden.

Alle jene Mitglieder, die trotz Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit dennoch nach bestem Können Beiträge entrichtet haben — und hierzu gehören nachweislich eine große Zahl Familienväter — gelangen in den Bezug der Unterstützung. Ein großes Unrecht an diesen treu zahlenden Mitarbeitern wäre es, wenn durch allzu wehrziges Entgegenkommen gegenüber weniger pflichtfertigen Mitgliedern der Verband so belastet würde, daß er die Unterstützung nicht mehr tragen könnte.

Unsere Mitglieder aber mögen aus Vorstehendem auch wieder ersehen, wie gut sie daran tun, in puncto Beitragszahlung stets ihre Pflicht zu tun. Sie stärken dadurch den Verband und schaffen sich außerdem eine Rücklage für Tage der Not.

## Verbandsbezirk Baden.

Am Samstag, den 4. und Sonntag, den 5. Oktober 1924, findet in Freiburg im Breisgau, Ganterbräu, Schiffstraße 7, unsere diesjährige ordentliche Bezirkskonferenz statt.

### Tagesordnung:

1. Bürowahl.
2. Geschäftsbericht des Bezirksleiters und unsere nächsten Aufgaben im Bezirk.
3. Vortrag: „Die Auswirkung der Londoner Konferenz auf die deutsche Textilindustrie“.
4. Unsere Forderungen an die Gesetzgebung in bezug auf Regelung der Arbeitszeitfrage und der Erwerbslosenversicherung.
5. Wahlen der Bezirksleitung und des Bezirksbeirates.
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Die Ortsgruppen wollen nun ihre Delegiertenwahlen nach § 21 des Statuts vornehmen. Etwaige Anträge sind schriftlich einzureichen.

Ernst Kümmele, Bezirksleiter.

## Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Christentum und Aufwärtsbewegung des Arbeiterverbandes. — Der Wert der Persönlichkeit im Organisationsleben — Gewerkschaftsarbeit erfordert Geduld und zähe Ausdauer — Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherungsordnung. — Die wichtigsten Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter. — Der Katholikentag zu Hannover und die soziale Frage. — Eine ernste Mahnung der Fuldaer Bischofskonferenz. — Handwerker, merkt es euch! — Genossenschaftliches. — Aus der Textilindustrie: Die Lage der englischen Textilindustrie. — Sozialpolitisches: Volksgefühl und Sozialgesetzgebung. — Lohn- und Arbeitsfreizügigkeit: 10 Prozent Zuschlag für Mehrarbeit. — Berichte aus den Ortsgruppen: Erfolge der Hausagitation. — Köln-Mülheim. — Bierjen. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Besondere Bekanntmachungen.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf 100, Lannenstr. 33.